

**Habilitationsordnung  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
vom 2. Juni 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

**§ 1 Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vertretenen Fachgebietes in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der *venia legendi* (Lehrbefugnis).

**§ 2 Habilitationsleistungen**

- (1) Folgendes wird als Habilitationsleistungen gefordert:
  1. Eine schriftliche Habilitationsleistung, die aus einer Habilitationsschrift oder mehreren Abhandlungen bestehen kann, die zusammen einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen.
  2. Eine mündliche Habilitationsleistung. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag (Probenvortrag) von in der Regel dreißigminütiger Dauer sowie einem sich daran anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium von in der Regel sechzigminütiger Dauer.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen. Sie darf sich nicht mit der Dissertation decken und muss aus einem der in der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften vertretenen Fachgebiete stammen, für die die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

**§ 3 Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Die Einleitung des Habilitationsverfahrens setzt Folgendes voraus
  1. Eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Universität oder gleichgestellte Hochschule) oder eine gleichwertige Qualifikation einer ausländischen Hochschule, die in der Regel mindestens mit „*magna cum laude*“ bewertet wurde;
  2. Den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach der Promotion insbesondere durch eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten vor allem aus dem Bereich der beantragten Lehrbefähigung;
  3. Den Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit an oder in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung in

einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fachgebiet in angemessenem Umfang;

4. Eine qualifizierte Lehrtätigkeit nach der Promotion.

- (2) Zwischen dem Termin der mündlichen Doktorprüfung und der Einleitung des Habilitationsverfahrens sollen mindestens zwei Jahre liegen.
- (3) Ist die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Mitglied oder Angehörige/r der FernUniversität, muss sie/er sich nach Vorlage des Antrages den Hochschullehrerinnen/Hochschul Lehrern der Fakultät durch ein wissenschaftliches Kolloquium (Vortrag und Diskussion von in der Regel insgesamt sechzigminütiger Dauer) vorstellen. Den Termin des Kolloquiums legt die Dekanin/der Dekan fest.
- (4) Das Habilitationsverfahren wird nicht eingeleitet, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller in dem wissenschaftlichen Fachgebiet, für das die Habilitation beantragt wird, bereits zweimal ohne Erfolg an einem Habilitationsverfahren teilgenommen hat oder wenn an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt worden und dieses Verfahren noch nicht beendet ist.

#### **§ 4 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten.  
Der Antrag hat das Fachgebiet zu bezeichnen, in dem die Lehrbefähigung angestrebt werden soll.  
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang und den beruflichen Werdegang;
  2. Die Promotionsurkunde und Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen jeweils in beglaubigter Kopie;
  3. Ein Verzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen mit je einem Belegexemplar und ein Exemplar der Dissertation;
  4. Nachweis qualifizierter Lehrveranstaltungen nach der Promotion;
  5. Die Vorlage eines Selbstberichts, der herausragende Qualifikationen auf dem Gebiet der Forschung sowie ggf. Beteiligung an universitärer Selbstverwaltung nachweist;
  6. Eine Erklärung über frühere Anträge auf Habilitation;
  7. Die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren zum Verbleib im Dekanat;
  8. Drei Themenvorschläge für den Probenvortrag, die sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung decken dürfen. Diese Vorschläge können während des Verfahrens nachgereicht, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Ist der Antrag unvollständig, wird die Antragstellerin/der Antragsteller durch die Dekanin/den Dekan zur Nachbesserung aufgefordert; die Nachbesserungsfrist beträgt 14 Tage. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Antrag zurückgegeben.
- (3) Die Dekanin/die Dekan legt den Antrag und die schriftliche Habilitationsleistung für die Dauer von vier Wochen nach Eingang zur Einsichtnahme durch die habilitierten Mitglieder und Angehörigen und zwischenevaluierten Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren der Fakultät aus.

## **§ 5 Habilitationskommission**

- (1) Der Fakultätsrat nimmt den Antrag zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch Wahl der Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 5 auf.
- (2) Der Habilitationskommission gehören neben der Dekanin / dem Dekan drei hauptamtliche Professorinnen / Professoren / zwischenevaluierte Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren oder habilitierte Mitglieder und Angehörige des Fachgebietes, in dem die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, sowie drei habilitierte Mitglieder der Fakultät aus affinen Fächern. Sind weniger als drei Vertreter oder Vertreterinnen des Fachgebietes, in dem die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, Mitglied oder Angehörige der Fakultät, wird die Habilitationskommission durch Zuwahl auswärtiger Fachvertreter oder Fachvertreterinnen ergänzt.
- (3) In der Habilitationskommission wirken ohne Stimmrecht je zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus den Gruppen der nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und der Studentinnen / Studenten mit.
- (4) Die Habilitationskommission kann unabhängig von Abs. 2 eine/n auswärtige/n Fachvertreterin/Fachvertreter als beratendes Mitglied kooptieren. Ein entsprechendes Vorschlagsrecht hat auch die Kandidatin/der Kandidat.
- (5) Den Vorsitz der Habilitationskommission führt die Dekanin / der Dekan oder in ihrer/seiner Vertretung die Prodekanin/ der Prodekan. Die/der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

## **§ 6 Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrages trifft der Fakultätsrat eine Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, bestellt drei Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren zu Gutachterinnen/Gutachter, von denen mindestens eine / einer intern und eine / einer extern sein muss und nimmt die Themenvorschläge für das Habilitationskolloquium an. Später nachgereichte oder geänderte Themenvorschläge bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats.
- (2) Die Sitzungen der Habilitationskommission finden nicht-öffentlich statt. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über
  - die Einleitung des Habilitationsverfahrens,
  - die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
  - die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung,
  - die Feststellung der Lehrbefähigung,
  - die Umhabilitation und
  - die Erweiterung der Habilitationbedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Ansonsten entscheidet die Habilitationskommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Dekanin / Der Dekan teilt der Antragstellerin / dem Antragsteller die Entscheidung mit.
- (4) Eine Rücknahme des Antrags durch die Antragstellerin / den Antragsteller ist solange möglich, wie kein abschließendes Votum gem. § 8 der Habilitationskommission vorliegt. In diesem Fall gilt die Annahme des Antrages als nicht erfolgt.
- (5) Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist möglich, wenn a) die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind

oder

b) das wissenschaftliche Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht an der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten ist.

### **§ 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die Gutachterinnen oder Gutachter legen gesondert einen schriftlichen Bericht vor. Die Frist für die Berichterstattung soll den Zeitraum von drei Monaten von der Einleitung des Habilitationsverfahrens an nicht überschreiten.
- (2) Jedes habilitierte Mitglied und habilitierte/r Angehörige/r der Fakultät kann zu der schriftlichen Habilitationsleistung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift Einsicht in die Stellungnahmen und Gutachten zu gewähren.
- (4) Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift mitzuteilen.

### **§ 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Bestimmung des Themas des Probevortrages**

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet nicht später als vier Wochen nach Abgabe des letzten Gutachtens der/des bestellten Gutachterin/Gutachter über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung in offener Abstimmung.
- (2) In derselben Sitzung, in der die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, bestimmt sie das Thema des Probevortrages aus den Themenvorschlägen der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich mit. Bei einer ablehnenden Entscheidung endet das Habilitationsverfahren erfolglos und die Antragstellerin/der Antragsteller erhält einen Bescheid gem. § 18 der Habilitationsordnung.
- (4) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung spricht die Dekanin/der Dekan mit der Antragstellerin/dem Antragsteller einen Termin für den Probevortrag ab. Das Thema des Probevortrages gibt die Dekanin/der Dekan der Antragstellerin/dem Antragsteller mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin bekannt.

### **§ 9 Probevortrag und Kolloquium**

- (1) Die Antragstellerin/der Antragsteller hält den Probevortrag in einer Sitzung der Habilitationskommission. Die Dauer des Vortrages beträgt in der Regel 30 Minuten.
- (2) An den Probevortrag schließt sich ein wissenschaftliches Kolloquium von in der Regel 60 Minuten an, das sich auf alle Fachgebiete erstrecken kann, für die die Habilitation beantragt ist.
- (3) Die Sitzung der Habilitationskommission ist zum Probevortrag (Absatz 1) fakultätsöffentlich. Das Kolloquium findet vor der Habilitationskommission und den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern der Fakultät statt. Gutachterinnen/ Gutachter sollen zum Vortrag und Kolloquium eingeladen werden.

- (4) Die Habilitationskommission beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung über die mündlichen Habilitationsleistungen. Werden diese als nicht ausreichend bewertet, können Vortrag und Kolloquium einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden.

### **§ 10 Entscheidung über die Habilitationsleistung**

- (1) Im Anschluss an das Kolloquium erarbeitet die Habilitationskommission aufgrund des Votums über die schriftliche Habilitationsleistung (§ 8), des Probevortrags und des Kolloquiums sowie der Habilitationsleistung gem. § 2 Absatz 1 Ziffer 2 einen Beschlussvorschlag, der dem Fakultätsrat vorgelegt wird. Dieser entscheidet über die Annahme der Habilitation. Im Falle der Annahme stellt der Fakultätsrat mit dieser Entscheidung die Lehrbefähigung fest.
- (2) Die Entscheidung der Habilitationskommission ist der Antragstellerin/dem Antragsteller im Anschluss an die Sitzung der Habilitationskommission mündlich mitzuteilen.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung endet das Habilitationsverfahren erfolglos und der/die Antragsteller/in erhält einen Bescheid gem. § 18 der Habilitationsordnung.

### **§ 11 Verleihung der Lehrbefähigung und -befugnis**

- (1) Auf Antrag der/des Vorsitzenden der Habilitationskommission verleiht der Fakultätsrat der/dem Habilitierten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fachgebiet ihrer/seiner Habilitation. Die Dekanin/der Dekan gibt dem Senat hiervon Kenntnis.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefähigung (Habilitation) und die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) erhält die Habilitierte oder der Habilitierte eine von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete Urkunde, in der die venia legendi bezeichnet ist. Die Lehrbefugnis tritt mit dem Tag der Überreichung der Urkunde in Kraft.
- (3) Die/Der Habilitierte erwirbt damit das Recht, den Titel Privatdozent/Privatdozentin zu führen. Sie/er erhält dadurch keinen Anspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.

### **§ 12 Inhalt der venia legendi**

Der Privatdozent/Die Privatdozentin hat das Recht und die Pflicht, im Umfang von 2 SWS Lehraufgaben in der Fakultät wahrzunehmen.

### **§ 13 Antrittsvorlesung**

Nach Verleihung der venia legendi hält die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Antrittsvorlesung. Die Dekanin/der Dekan bestimmt den Termin der Antrittsvorlesung.

### **§ 14 Umhabilitation**

- (1) Habilitierte von anderen wissenschaftlichen Hochschulen können auf Antrag die venia legendi in einem ihrer Habilitation entsprechenden Fachgebiet der FernUniversität erhalten. Auf zusätzliche Habilitationsleistungen kann dabei ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Über einen Antrag auf Umhabilitation entscheidet der Fakultätsrat unverzüglich.

- (3) Wenn der Fakultätsrat zusätzlich Habilitationsleistungen für erforderlich hält, hat über diese zunächst die Habilitationskommission in entsprechender Anwendung der §§ 7 ff. dieser Habilitationsordnung zu entscheiden.

### **§ 15 Erweiterung der Habilitation**

- (1) Die Habilitation kann auf Antrag der/des Habilitierten erweitert werden. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 3 ff. dieser Habilitationsordnung. Der Probevortrag und das wissenschaftliche Kolloquium entfallen.

### **§ 16 Erlöschen der Lehrbefähigung**

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft die Habilitationskommission, wobei der Betroffenen oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

### **§ 17 Beendigung der Lehrbefugnis (venia legendi)**

Die venia legendi endet durch:

1. Schriftlich der Dekanin/dem Dekanin erklärten Verzicht der Privatdozentin / des Privatdozenten;
2. Erlöschen der Lehrbefähigung;
3. Umhabilitation oder wenn die Privatdozent/der Privatdozent einen Ruf an eine wissenschaftliche Hochschule angenommen hat
4. Entziehung auf Beschluss der Fakultät, wenn
  - a) die Privatdozentin/der Privatdozent ein Jahr lang ohne anerkannten Grund ihrer/seiner Lehrverpflichtung nicht nachgekommen istoder
  - b) Gründe gegeben sind, die bei einer Beamtin / einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würden.

### **§ 18 Verfahrensbestimmungen**

- (1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen dieser Habilitationsordnung hat die Dekanin/der Dekan der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung zuzustellen.
- (2) Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ist zu richten an die Dekanin / den Dekan der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

### **§ 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der FernUniversität in Hagen in Kraft und ersetzt die bisherige Habilitationsordnung vom 27. November 1997 in der Fassung vom 20.08.2001.
- (2) Auf Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleitet wurden, finden weiterhin die Bestimmungen der Habilitationsordnung Anwendung, nach der das Verfahren eingeleitet wurde.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 21. April 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 02. Juni 2010

Hagen, den 2. Juni 2010

Der Dekan  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften

Der Rektor  
der FernUniversität in Hagen

Univ.-Prof. Dr. Theo Bastiaens

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer